

# **Erfassung und Rücknahme der Altgeräte**

**Novelle ElektroG 2015 (ElektroG2)**

## Sammlung und Rücknahme

---

- **Besitzer**
  - Altgeräte einer getrennten Erfassung zuführen
  - nicht vom Gerät umschlossene Batterien vor Abgabe trennen  
Ausnahme: örE optiert, Ziel Wiederverwendung
- **B2C: „geteilte“ Produktverantwortung**
  - Sammlung durch örE, Rücknahmestellen entspr. Bevölkerungsdichte
  - Abholung durch Hersteller bei örE, Abholkoordination durch EAR
  - konditionierte Rücknahmepflicht großer Vertreiber
  - freiwillige Rücknahme durch Vertreiber, Hersteller
  - kein Vermischen mit Regelsammlung der örE
- **B2B - Produktverantwortung**
  - Hersteller: zumutbare Möglichkeit der Rückgabe
  - abweichende Vereinbarungen mit Erwerber/Besitzer möglich

## Sammelziele § 10

---

- bis 2016                    4 kg B2C je E/a bzw. ø der letzten 3 Jahre
  
- **ab 2016**                    **45 %** (vom Markt-Input  
   **B2C + B2B** der letzten 3 Jahre)
  
- ab 2019                    65 % (vom Markt-Input  
   **B2C + B2B** der letzten 3 Jahre)

## Sammlung und Rücknahme von Altgeräten ...

### ... aus privaten Haushalten (B2C)

§ 12 Berechtigte für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 15 Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

### ... anderer Nutzer als privater Haushalte (B2B)

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

# Rücknahme von B2B-Geräten

---

## § 19 Rücknahme durch den Hersteller

Jeder **Hersteller** [... Bevollmächtigte...] ist verpflichtet,

- für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und
- für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- ab den in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkten eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.
- Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um historische Altgeräte handelt.
- Hersteller und Erwerber oder Besitzer können von den Sätzen 1 und 2 **abweichende Vereinbarungen** treffen.
  
- Der **Entsorgungspflichtige** nach Absatz 1 hat die Altgeräte oder deren Bauteile wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen sowie die **Kosten der Entsorgung** zu tragen.

## B2C: Sammlung bei örE §§ 13 - 15

---

- Qualität der Sammlung
  - bei Sammlung Möglichkeit der Wiederverwendung prüfen
  - bruchfrei sammeln, transportieren, entladen
- Ordnungsgemäßheit sicherstellen
  - richtige Zuordnung zu Sammelgruppen
  - Nachtspeicherheizgeräte (Asbest/Cr6) und batteriebetriebene Geräte separat erfassen
  - keine zusätzlichen „Sammelgruppen“, keine „Beraubung“ (Ausnahme bei Optierung)
- Keine kostenlose Rücknahme bei Gefahren-Potential
  - z. B. asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte, wenn nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut/verpackt oder beschädigt
  - Überlassungspflicht und örE-Entsorgungspflicht hiervon unberührt

## B2C: Abholung bei Kommunen: „Gruppen“

### **Bis 30. November 2018 (§ 14)**

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte  
[+ Nachtspeicherheizgeräte (Asbest/Cr6)]\*)
2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren,
3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,
4. Lampen,
5. Haushaltskleingeräte,  
Informations- und Telekommunikationsgeräte,  
Geräte der Unterhaltungselektronik,  
Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte  
für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht,  
elektrische und elektronische Werkzeuge,  
Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte,  
Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente  
[+ batteriebetriebene Altgeräte]\*)
6. Photovoltaikmodule

### **Ab 1. Dezember 2018 (Artikel 3 i. V. m. § 46 )**

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die  
Bildschirme mit einer Oberfläche von  
mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten  
[+ batteriebetriebene Altgeräte]\*)
3. Lampen
4. Großgeräte  
[+ Nachtspeicherheizgeräte (Asbest/Cr6)]\*)  
[+ batteriebetriebene Altgeräte]\*)
5. Kleingeräte und kleine Geräte der  
Informations- und Telekommunikationstechnik  
[+ batteriebetriebene Altgeräte]\*)
6. Photovoltaikmodule

\*) Zusammenfassung zu „Transporteinheiten“

## B2C: Abholung Altgeräte ab 1. Dezember 2018

Sammelgruppe	Inhalte	Mindestabholmenge
<b>SG 1</b>	Wärmeüberträger	30 m <sup>3</sup> („herkömmliche“ Abholfahrzeuge)
<b>SG 2</b>	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten [+ batteriebetriebene Altgeräte]	30 m <sup>3</sup> („herkömmliche“ Abholfahrzeuge) 5 m <sup>3</sup> (batteriebetriebene Altgeräte)
<b>SG 3</b>	Lampen	3 m <sup>3</sup>
<b>SG 4</b>	Großgeräte [+ Nachtspeicherheizgeräte (Asbest/Cr6)]* [+ batteriebetriebene Altgeräte]	30 m <sup>3</sup> („herkömmliche“ Abholfahrzeuge) 5 m <sup>3</sup> (Nachtspeicherheizgeräte) 5 m <sup>3</sup> (batteriebetriebene Altgeräte)
<b>SG 5</b>	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik [+ batteriebetriebene Altgeräte]	30 m <sup>3</sup> („herkömmliche“ Abholfahrzeuge) 5 m <sup>3</sup> (batteriebetriebene Altgeräte)
<b>SG 6</b>	Photovoltaikmodule	2,5 m <sup>3</sup>



## Optieren durch öRE § 14 Abs. 5

---

- Für Verwertung zuständiger öRE kann je Sammelgruppe optieren
- Optierungszeitraum 2 Jahre (keine Bindung an Kalenderjahr)
- Anzeigefrist vor Aufnahme 6 Monate
- Mitteilungs- und Informationspflichten
- Meldung (monatlich) der zur Erstbehandlung abgegebenen Mengen
- Behandlungs-, Wiederverwendungs-, Verwertungspflichten

## § 15 Aufstellen von Behältnissen durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

---



[...]

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch  
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates  
weitergehende Anforderungen an die Behältnisse, in denen die  
Altgeräte gesammelt und transportiert werden sollen,  
festzulegen